

**Satzung der Gemeinde Weischlitz
zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke
auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit
(Wahlwerbungssatzung)**

vom 19.11. 2018

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz in seiner Sitzung am 19. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt und Geltungsbereich**

(1) Inhalt

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weischlitz (Sondernutzungssatzung) vom 21. April 1997 in der jeweils geltenden Fassung der Erlaubnis bedürfen.

Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Satzungsbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

(2) Geltungsbereich

Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Weischlitz während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Bauverwaltung der Gemeinde Weischlitz.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens sechs Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit beginnt sechs Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz, im Kreistag des Vogtlandkreises, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinderat sowie diese und zugelassenen

Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Weischlitz, zum Landrat des Vogtlandkreises und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Als Werbeträger sind ausschließlich Hängeplakatschilder zugelassen. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und müssen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann,

Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm (DIN A1) sein.

Großflächenplakatschilder sind im Gemeindegebiet **nicht** zulässig.

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 9 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 4 Abs. 3, § 6, § 8, § 9 § 11 und § 12 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

§ 4

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten zehn Tage ab Ausbringung der Werbeträger in der Gemeinde Weischlitz stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

(3) Örtliche Zuständigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken).

a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht, Informationsstände dürfen **nicht** errichtet werden:

- im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude, vor Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weischlitz,
- im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe,

- b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Umkreis von 100 m vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Weischlitz beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

(4) Anzahl der Hängeschilder

Genehmigungen zum Anbringen von maximal 50 Hängeschildern je Partei oder Wählervereinigung können auf Antrag erteilt werden, im Falle einer

- unabhängigen Einzelbewerbung dem Einzelbewerber;
- einer Direktkandidatur für eine Partei oder Wählergruppe dem Direktkandidaten;
- Listenkandidatur einer Partei oder Wählervereinigung der Partei oder Wählervereinigung bzw. einer ihrer Untergliederungen.

Die Gesamtzahl der Hängeschilder verteilt sich unter Berücksichtigung von § 9 auf das Gebiet der Gemeinde Weischlitz wie folgt:

- max. 20 Stück auf die drei einwohnerstärksten Ortschaften Weischlitz, Kürbitz und Reuth und
- max. 5 Stück je weitere Ortschaft.

§ 5

Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Weischlitz und Befreiung von den Schutzvorschriften gegen Lärmbelästigung gemäß § 8 der Polizeiverordnung der Gemeinde Weischlitz zum Zwecke des Betriebes von Beschallungsanlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

§ 6

Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

(1) Anträge

Werbeträger für Veranstaltungswerbung dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung angebracht werden. Anträge hierfür sind auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich in der Gemeinde Weischlitz einzureichen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden entsprechende Antragsvordrucke (Anlage 1) bereitgehalten und Interessenten zur Verfügung gestellt.

(2) Erlaubnis und Widerruf

Die Erlaubnis durch die Gemeinde Weischlitz gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn gemäß § 6 Abs. 1 die Unterlagen vollständig und rechtzeitig eingereicht wurden und bis fünf Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 6 Abs. 1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

a) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:

- überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- das Plakat nicht den unter § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 7

Verfahren während der Vorwahlzeit

(1) Hängeschilder

Hängeschilder dürfen nur in der Vorwahlzeit angebracht werden. Ausgenommen davon sind Hängeplakatschilder, die für öffentliche Veranstaltungen werben.

Hängeschilder müssen mit von der Gemeindeverwaltung gekennzeichneten Aufklebern gut sichtbar versehen sein. Die Beantragung hat mind. fünf Tage vor Ausbringen der Hängeschilder in der Gemeinde Weischlitz zu erfolgen. Plakate ohne gekennzeichnete Aufkleber werden von der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig entfernt.

(2) Großflächenplakatschilder

Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist auch während der Vorwahlzeit **unzulässig**.

§ 8

Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sowie in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z. B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

§ 9

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

a) Wahlwerbung ist **nicht** gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzun-

- gen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
 - an Bäumen, die ohne zum Aufhängen geeignete Schutzvorrichtung ausgestattet sind;
 - an Lichtmasten, an denen bereits vier Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.
- b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- c) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- e) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
- Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
 - Beschallung ist unzulässig.
 - Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 10

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt folgendes:

- a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der Veranstaltung, für die auf dem Werbeträger geworben wurde, abzuräumen.
- b) Hängeschilder, die in der Vorwahlzeit angebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- c) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- d) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Weischlitz beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 11 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind nach der Sondernutzungssatzung gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach §§ 6 und 7 werden nicht erhoben.

§ 12 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Anbringen oder im Zusammenhang mit dem Anbringen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Weischlitz von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wahlwerbesatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weischlitz, den 26.11.2018

Steffen Raab
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weischlitz, den 26.11.2018

Steffen Raab
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Weischlitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)

Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Wahlwerbung oder von Informationsständen anlässlich von Wahlen in der Wahlkampfzeit

Gemeinde Weischlitz
Bauverwaltung
Am Alten Gut 3
08538 Weischlitz

Wir beantragen hiermit auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Weischlitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) eine Erlaubnis zum Anbringen von Werbeträgern bzw. Aufstellen von Informationsständen in der Wahlkampfzeit.

Die Wahlwerbungssatzung haben wir zur Kenntnis genommen.

Partei/Organisation/Wählervereinigung	
Name des Berechtigter/Antragsteller	Telefon/Fax/E-Mail
Anschrift	
Name Beauftragter und/oder verantwortlicher Aufsteller	Telefon/Fax/E-Mail
Anschrift	
Veranstaltung, die beworben wird: Gebietsübergreifende Bedeutung Datum und Ort der Veranstaltung Beginn der Werbung <i>(frühestens 10 Tage vor Veranstaltung!)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Standort des Informationsstandes: (ggf. gesondertes Blatt/Lageplan beifügen!) Zweck des Informationsstandes: Aufstelldatum/Zeit:	
Werbeträger/Plakatierung (Hängeschild max. 85 cm x 60 cm) Zeitraum der Plakatierung	Größe Anzahl von bis
Gebiet, in dem geworben wird (ggf. gesondertes Beiblatt beifügen)	
Ort, Datum, Unterschrift des Berechtigten:	